

## Informationen zur Rechtewahrnehmung

Rechteinhaber von Werken wie z.B. der bildenden Kunst, Fotografie, Filmstills, Lichtbilder, Grafik, Illustration, des Designs, der Architektur, Choreographie und Performance sind berechtigt einen Wahrnehmungsvertrag mit der Bildrecht abzuschließen.

Rechteinhaber sind Inhaber von Ausschließungsrechten und/oder Vergütungs- oder Beteiligungsansprüchen unabhängig davon, ob sie diese Rechte oder Ansprüche als ursprünglich Berechtigte (z.B. UrheberIn) oder als Inhaber abgeleiteter Rechte innehaben.

Mit Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages wird ein Rechteinhaber zu einem Bezugsberechtigten der Bildrecht. Die Möglichkeit einen Wahrnehmungsvertrag mit der Bildrecht abzuschließen, besteht unabhängig von Staatsbürgerschaft und Sitz. Durch den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages beauftragt ein Rechteinhaber die Bildrecht mit der inhaltlichen und territorialen uneingeschränkten treuhändigen Wahrnehmung der Urheberrechte, die zum Tätigkeitsbereich der Bildrecht gehören (§23 VerwGesG2016) und in der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht abgebildet sind (siehe [https://www.bildrecht.at/documents/581/Konsolidierte\\_Wahrnehmungsgenehmigung\\_Bildrecht\\_nach\\_Urh\\_Nov\\_2021\\_03.01.2024.pdf](https://www.bildrecht.at/documents/581/Konsolidierte_Wahrnehmungsgenehmigung_Bildrecht_nach_Urh_Nov_2021_03.01.2024.pdf)

Der Rechteinhaber kann nach seinem Ermessen die Bildrecht auch nur mit speziellen Rechten, Rechtekategorien, Rechte an bestimmten Arten von Werken/Schutzgegenständen und Rechte für gewisse Gebiete zur entsprechenden Rechtewahrnehmung beauftragen, wobei das Gleichgewicht zu wahren ist, zwischen der Dispositionsmöglichkeit des Rechteinhabers über seine Werke/Schutzgegenstände zu verfügen und der Fähigkeit der Bildrecht, die Rechte wirksam wahrzunehmen (§23 Abs 2 VerwGesG2016).

Insbesondere im Sinne dieser Möglichkeit bietet die Bildrecht differenzierte Wahrnehmungsverträge (§24 VerwGesG2016) an. Ein Wahrnehmungsvertrag deckt alle Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche entsprechend der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht ab und eignet sich z. B. für bildende KünstlerInnen, Choreografinnen und ArchitektInnen. Ein weiterer Wahrnehmungsvertrag bezieht sich nur auf die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der kollektiven Rechtewahrnehmung und eignet sich u.a. für BildautorInnen dazu zählen PressefotografInnen, GrafikerInnen, DesignerInnen, KarikaturistInnen. Der Abschluss beider Wahrnehmungsverträge durch ein und denselben Rechteinhaber ist nicht möglich. Zusätzlich besteht ein Wahrnehmungsvertrag für Rechteinhaber aus abgeleiteten Rechten und oder Ansprüchen.

Änderungen der Informationen zur Rechtewahrnehmung werden auch für Bezugsberechtigte wirksam, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, es sei denn, sie kündigen den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde (§24 Abs 2 VerwGesG2016).

Bezugsberechtigte haben die Möglichkeit nach Information gegenüber der Bildrecht die eingeräumten Rechte für bestimmte nicht-kommerzielle Nutzungen selbst wahrzunehmen (§26 VerwGesG2016), dies jedoch vorbehaltlich bestehender Gesamtverträge und unter der Voraussetzung, dass die eingeräumten Rechte durch die Bildrecht weiterhin wirksam vertreten werden können. Unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten können Bezugsberechtigte den Wahrnehmungsvertrag ganz oder teilweise beenden. Die Beendigung des Wahrnehmungsvertrages lässt Nutzungsbewilligungen unberührt, die vor der Beendigung erteilt wurden. Ansprüche der Bezugsberechtigten, die aus Nutzungsbewilligungen resultieren, die vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrages erteilt wurden, bleiben nach Beendigung bestehen (§27 VerwGesG2016).

Die eingeräumten Rechte werden von der Bildrecht im eigenen Namen und im Interesse der Bezugsberechtigten wahrgenommen, geschützt und nutzbar gemacht. Um eine möglichst lückenlose Erfassung von anspruchsbegründenden Sachverhalten und bestmögliche Anspruchsdurchsetzung zu erhalten, erklären sich die Bezugsberechtigten bereit, sämtliche anspruchsbegründenden Sachverhalte an die Bildrecht zu melden (§29 VerwGesG2016). Zu diesen Sachverhalten zählen unter anderem die Vervielfältigung, Veröffentlichung und sämtliche Nutzungen von Werken/Schutzgegenständen. Meldemöglichkeiten zur Erfassung von anspruchsbegründenden Sachverhalten sind auf der Webseite der Bildrecht [www.bildrecht.at](http://www.bildrecht.at) bzw. im Online-Meldeportal <https://member.bildrecht.at> beschrieben.

Um die Wahrung und Nutzbarmachung der eingeräumten Rechte auch international zu sichern, hat die Bildrecht mit ausländischen Gesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen, die es den ausländischen Gesellschaften ermöglicht, die eingeräumten Rechte in ihrem Territorium treuhändig wahrzunehmen. Mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages mit der Bildrecht werden die Bezugsberechtigten automatisch über die Gegenseitigkeitsverträge auch im Ausland vertreten. Die Bezugsberechtigten erklären sich bereit, sämtliche anspruchsbegründende Sachverhalte, die das Ausland betreffen, über das Online-Meldeportal an die Bildrecht zu melden.

Einnahmen aus den Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen und aus den Anlagen dieser Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten und gegebenenfalls Abzügen für sozial und kulturell dienenden Zwecken an die Rechteinhaber verteilt (§§30,32 VerwGesG2016). Die Verteilung erfolgt anhand fester Regeln, die auf allgemein beschlossenen Grundsätzen der Mitgliederhauptversammlung beruhen. Die Verteilungsregeln sind detailliert in den Verteilungsbestimmungen der Bildrecht im Sinne des §34 VerwGesG2016 beschrieben. Mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages stimmt der Bezugsberechtigte der Verteilung der Tantiemen anhand der jeweils gültigen Fassung der Verteilungsbestimmungen der Bildrecht zu und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Anfechtung der jeweils gültigen Fassung der Verteilungsbestimmungen nur für die Zukunft möglich ist. Die Verteilungsbestimmungen gelten auch für Rechteinhaber, die über Vereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften vertreten werden (§31 VerwGesG2016).